

文件

## DOKUMENTATION

## Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China

**Vorbemerkung:** Zu den neuen Verwaltungsvorschriften vgl. INFORMATIONEN dieser Nummer.

\*

### Verordnung Nr. 144 des Staatsrates der VR China

Die "Verwaltungsvorschriften für religiöse Aktivitäten von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China" treten mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(gez.) Ministerpräsident LI PENG

31. Januar 1994

**Artikel 1:** Um die Freiheit des religiösen Glaubens von Ausländern auf dem Territorium der Volksrepublik China zu gewährleisten und die öffentlichen Interessen der Gesellschaft zu schützen, werden die vorliegenden Bestimmungen in Übereinstimmung mit der Verfassung festgesetzt.

**Artikel 2:** Die Volksrepublik China respektiert die Freiheit des religiösen Glaubens von Ausländern auf chinesischem Territorium; sie schützt die freundschaftlichen Kontakte und Aktivitäten kulturellen und akademischen Austausches zwischen Ausländern und religiösen Kreisen Chinas im religiösen Bereich.

**Artikel 3:** Ausländer dürfen an den Stätten religiöser Aktivitäten auf chinesischem Territorium, wie [buddhistischen und daoistischen] Klöstern und Tempeln (*siyuan, gongguan*), Moscheen, Kirchen usw., an religiösen Aktivitäten teilnehmen. Auf Einladung von religiösen Organisationen auf oder oberhalb [der Ebene von] Provinzen, Autonomen Gebieten und Regierungsunmittelbaren Städten dürfen Ausländer an Stätten religiöser Aktivitäten in China die Schriften auslegen und predigen.

**Artikel 4:** Ausländer dürfen an Stätten, die von Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf oder oberhalb der Kreisebene genehmigt wurden, religiöse Aktivitäten für ausländische Teilnehmer abhalten.

**Artikel 5:** Ausländer dürfen auf chinesischem Territorium chinesische religiöse Amtsträger einladen, für sie religiöse Zeremonien wie Taufen, Hochzeiten, Totenfeiern und [buddhistische und daoistische] Rituale abzuhalten.

**Artikel 6:** Ausländer dürfen für den Eigengebrauch bei der Einreise nach China religiöse Druckerzeugnisse, reli-

giöse Tonträger sowie andere religiöse Artikel mitbringen. Werden bei der Einreise religiöse Druckerzeugnisse, religiöse Tonträger sowie andere religiöse Artikel mitgebracht, die über den Eigengebrauch hinausgehen, ist gemäß den entsprechenden Bestimmungen des chinesischen Zolls zu verfahren.

Es ist verboten, nach China einzureisen mit religiösen Druckerzeugnissen und religiösen Tonträgern, deren Inhalt den öffentlichen Interessen der chinesischen Gesellschaft schadet.

**Artikel 7:** Ausländer, die auf chinesischem Territorium Personen für Studien im Ausland zwecks Ausbildung zu religiösem Personal anwerben oder zum Studium oder Dozieren in chinesische religiöse Ausbildungstätten kommen, werden nach den entsprechenden Bestimmungen Chinas behandelt.

**Artikel 8:** Führen Ausländer auf chinesischem Territorium religiöse Aktivitäten durch, sollen sie sich an die Gesetze und Verordnungen Chinas halten. Sie dürfen auf chinesischem Territorium keine religiösen Organisationen einrichten, religiöse Dienstleistungseinrichtungen gründen, Stätten religiöser Aktivitäten einrichten oder religiöse Schulen eröffnen; sie dürfen unter den chinesischen Bürgern keine religiösen Anhänger aufnehmen, religiöses Personal ernennen oder andere missionarische Aktivitäten durchführen.

**Artikel 9:** Verstoßen Ausländer bei der Durchführung religiöser Aktivitäten gegen die vorliegenden Bestimmungen, sollen sie von Abteilungen für Religiöse Angelegenheiten der Volksregierung auf oder oberhalb der Kreisebene sowie anderen entsprechenden Abteilungen verwahrt und es soll ihnen Einhalt geboten werden. Handelt es sich um Verstöße gegen Ein- und Ausreisebestimmungen für Ausländer oder gegen die öffentliche Sicherheit, werden [die Schuldigen] durch die Sicherheitsorgane nach dem Gesetz bestraft. Handelt es sich um Straftaten, werden die Justizorgane nach dem Gesetz die strafrechtliche Verantwortung ermitteln.

**Artikel 10:** Die vorliegenden Bestimmungen werden [auch] bei religiösen Aktivitäten von ausländischen Organisationen auf dem Territorium der Volksrepublik China angewandt.

**Artikel 11:** [Auch] bei der Durchführung von religiösen Aktivitäten von im Ausland lebenden chinesischen Staatsbürgern innerhalb Chinas sowie [bei der Durchführung von religiösen Aktivitäten] von Bewohnern Taiwans, Hongkongs und Macaus innerhalb des Landes wird gemäß den vorliegenden Bestimmungen verfahren.

**Artikel 12:** Diese Bestimmungen werden von der Abteilung für Religiöse Angelegenheiten beim Staatsrat (*guowuyuan zongjiao shiwu bumen*) verantwortlich ausgelegt.

**Artikel 13:** Diese Bestimmungen treten mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Aus dem Chinesischen übersetzt von KATHARINA FEITH